

## Artikel 1

Unter der Bezeichnung LEDAFIDS ist am 20. Dezember 1988 in Freiburg/CH ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet worden.

## Artikel 2

Zwecke des Vereins sind:

- Information und Kooperation im Bereich Deutsch als Fremdsprache an Schweizer Hochschulen und in der ausseruniversitären Weiterbildung
- Die Vertretung von standespolitischen Interessen in fachlichen und fachpolitischen Fragen in der Schweiz
- Kontaktpflege durch Mitgliedschaft in internationalen Organisationen
- Organisation von Fachtagungen.

## Artikel 3

Mitglieder werden können in Voll- oder Teilzeit unterrichtende DozentInnen für Deutsch als Fremdsprache oder für die Didaktik des Deutschen als Fremd- oder Zweitsprache an Universitäten und Fachhochschulen in der Schweiz. Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden, damit die GV über die Aufnahme in den Verein beschliessen kann:

- Empfehlung durch zwei Vereinsmitglieder.
- Einreichung eines Aufnahmegesuchs mit einem Tätigkeitsbericht (Kurzbeschreibung der bisherigen Aktivitäten im Bereich Deutsch als Fremdsprache, Umschreibung der aktuellen Aufgabe) zu Händen der GV.
- Persönliches Erscheinen an der GV, in der das Neumitglied aufgenommen werden soll.

Personen, die den Zielen des Vereins dienen, die aber nicht alle Aufnahmebedingungen erfüllen, können „sur Dossier“ aufgenommen werden.

## Artikel 4

Alle Personen, die an der Gründungsversammlung teilgenommen haben, sind Vereinsmitglieder.

## Artikel 5

Mitglieder, die aus dem Verein austreten möchten, informieren schriftlich den Vorstand.

## Artikel 6

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand

## Artikel 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jedes Mitglied erhält mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste.

Die Generalversammlung findet jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand auf Anfrage von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.

## **Artikel 8**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Mitgliedereintritt
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der RechnungsrevisorInnen
- Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichts
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Statutenrevision
- Ausschluss von Mitgliedern, die zwei Jahre den Mitgliederbeitrag nicht gezahlt und an den Tagungen nicht mehr teilgenommen haben oder die Interessen des Vereins schädigen.
- Beschluss und Aufhebung des Vereins.

## **Artikel 9**

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitglieds müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.

## **Artikel 10**

Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in. Die Mitglieder des Vorstands werden für 4 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

## **Artikel 11**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- die Einladung zur Generalversammlung,
- Inkraftsetzung von Entscheidungen der Generalversammlung,
- Behandlung der laufenden Angelegenheiten,
- Beratung der an der Generalversammlung vorliegenden Anträge,
- Vereinsvertretung in Angelegenheiten, die die Generalversammlung nicht betreffen.

Der Vorstand ist berechtigt, über Auslagen bis zu maximal 1000 Fr. pro Jahr selbstständig zu bestimmen, sofern die finanziellen Mittel verfügbar sind.

## **Artikel 12**

Die Generalversammlung bestimmt einen Revisor / eine Revisorin für drei Jahre.

## **Artikel 13**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Zuschüssen, Zinsen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

## **Artikel 14**

Der Mitgliederbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung bestimmt. Er beträgt im Moment SFr. 120.- pro Jahr. Darin ist sowohl ein Abonnement der schweizerischen Fremdsprachenzeitschrift BABYLONIA enthalten als auch ein Kostenanteil von SFr. 50.- für die Organisation und Durchführung der Generalversammlung und der Jahrestagung.

## **Artikel 15**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **Artikel 16**

Der Antrag einer Statutenänderung muss spätestens 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

Statutenänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Artikel 17**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden und zwar durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder oder – sind an der Generalversammlung weniger als die Hälfte aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend – durch einstimmigen Beschluss auf dem Zirkulationsweg.

### **Artikel 18**

Die vorliegenden Statuten wurden am 20. Dezember 1988 in Freiburg/CH von der Gründungsversammlung genehmigt.

Statutenänderungen: 3. März 1990 / 5. März 1993 / 11. März 1994 / 24. April 1999 / 12. April 2003 / 3. April 2004 / 21. April 2007 / 25. April 2009 / 21. April 2012 / 13. April 2013 / 5. April 2014

***Mariastein, 5. April 2014***